

Gebührensatzung

3.09

für das Stadtarchiv Essen
vom 28. November 2001

STADT
ESSEN

Auf Grund der §§ 7, 41 Absatz 1 S.2 lit. f), 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat in seiner Sitzung am 28. November 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut im Benutzerraum und die fachliche Beratung sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- bzw. Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Als Gebühren werden erhoben für
 - a) schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, je angefangene 1/2 Arbeitsstunde 18,00 EUR
 - b) Fotokopien je Stück bis DIN A4 0,30 EUR
 - e) Fotokopien je Stück DIN A3 0,50 EUR
 - d) Kopien vom Reader Printer je Stück 0,50 EUR
 - e) einmaligen Einsatz einer Vorlage zu kommerziellen oder werberischen Zwecken 33,25 EUR
- (2) Für Fotografien von Archivalien und für Abzüge werden die Gebühren nach dem Tarif für die Nutzung des Foto-Archivs der Stadtbildstelle in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.
- (4) Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
 - a) die Dienstleistungen im Interesse der Stadt Essen oder des Stadtarchivs Essen liegen,
 - b) die Herstellung der Reproduktionen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht,
 - c) die Einziehungskosten die Höhe der Gebühren erreichen oder übersteigen oder die Einziehung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten der geänderten Satzung tritt die Gebührensatzung vom 29.03.1996 außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 04.04.1996 Seite 74
vom 30.11.2001 Seite 427